

## Frühwarnsystem

ArbeitgeberInnen haben die nach dem Standort und der Branche zuständige Regionale Geschäftsstelle durch schriftliche Anzeige zu verständigen, bevor sie Arbeitsverhältnisse in maßgeblichem Ausmaß auflösen (§ 45 a AMFG).

### Anzeigepflicht § 45 a AMFG

Für UnternehmerInnen besteht bei Auflösung von Arbeitsverhältnissen folgende **Anzeigepflicht an die nach dem Standort und der Branche zuständige Regionale Geschäftsstelle:**

1. von mindestens fünf ArbeitnehmerInnen in Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten, oder
2. von mindestens fünf von Hundert der ArbeitnehmerInnen in Unternehmen mit 100 bis 600 Beschäftigten, oder
3. von mindestens 30 ArbeitnehmerInnen in Unternehmen mit in der Regel mehr als 600 Beschäftigten, oder
4. von mindestens 5 ArbeitnehmerInnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei Insolvenz und ist im Falle des Konkurses vom Masseverwalter zu erfüllen.

Die Anzeige muss mindestens 30 Tage vor Ausspruch der 1. beabsichtigten Auflösung eines oder mehrerer Dienstverhältnisse eingebracht werden. Der Tag des Einlangens der Anzeige wird für die Berechnung dieser 30-Tage Frist nicht herangezogen.

### Inhalt der Anzeige

Angaben über die Auflösungsgründe, Zeitraum, Zahl und Verwendung der regelmäßig beschäftigten ArbeitnehmerInnen, Zahl und Verwendung der von der Auflösung voraussichtlich Betroffenen, Alter, Geschlecht, Qualifikationen und Beschäftigungsdauer der Betroffenen, weitere für die Auswahl der Betroffenen maßgeblichen Kriterien sowie die flankierenden sozialen Maßnahmen.

**Hinweis:** Zur Dokumentation dieser Daten liegen Anzeigeformulare mit erläuternden Bemerkungen bei den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice auf bzw. sind diese auf der Homepage des AMS Wien abrufbar:  
[www.ams.at/wien](http://www.ams.at/wien)

### Kündigungen sind rechtsunwirksam

Wenn sie entweder vor Einlangen der Anzeige bei der Regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien oder nach Einlangen der Anzeige bei der Regionalen Geschäftsstelle innerhalb von 30 Tagen ohne Fristverkürzungsbescheid der Landesgeschäftsstelle des AMS ausgesprochen werden.

Bitte wenden



### Antrag auf Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung von Dienstverhältnissen

Bei Vorliegen wichtiger wirtschaftlicher Gründe kann der Betrieb einen schriftlichen Antrag auf Zustimmung zum Ausspruch von Kündigungen vor Ablauf der 30-tägigen Wartefrist bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle einbringen.

Wichtige wirtschaftliche Gründe liegen vor, wenn bei der Einhaltung der Wartefrist eine Gefährdung für die verbleibenden Arbeitsplätze vorliegt. Die Entscheidung seitens der Landesgeschäftsstelle wird mittels schriftlichen Bescheides (Fristverkürzungsbescheid) dem Betrieb bekannt gegeben.

### Weitere Informationen

Erhalten Sie bei der für das Unternehmen nach dem Standort und der Branche zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien.

**AMS Wien: (01) 87871-0**

